

**Stellungnahme zum
Gesetzentwurf der Landesregierung
zur Änderung der
Landesbauordnung 2018**

Düsseldorf, 30.09.2020

Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen e.V.

Fürstenwall 132

40217 Düsseldorf

Telefon: 0211 38412 - 41

Telefax: 0211 38412 - 66

Kontakt: sozialpolitik.nrw@vdk.de

Der Sozialverband VdK NRW e. V. (VdK NRW) lehnt die Änderungen im Bereich des barrierefreien Wohnungsbaus entschieden ab und fordert mit Nachdruck, dass Neubauten durchgehend barrierefrei errichtet werden nach den jeweils geltenden DIN-Normen.

Die vorgesehenen Gesetzesänderungen führen im Ergebnis zum Aus für den Bau barrierefreier Wohnungen in Nordrhein-Westfalen und dürfen nicht rechtsverbindlich werden. Die Auswirkungen dieses Gesetzes auf Menschen mit Behinderungen müssen im Gesetzentwurf bei Überweisung an den Landtag deutlich aufgezeigt werden.

Ausgangslage

Alle bisherigen Erhebungen zu barrierefreien, „barrierearmen“ oder „altersgerechten“ Wohnungen gehen von einem erheblichen aktuellen Mangel und einem großen künftigen Bedarf aus. Der Teilhabebericht Nordrhein-Westfalen zitiert beispielsweise aus einer vom Sozio-ökonomischen Panel (SOEP) durchgeführten Befragung, aus der sich ergibt, dass 82 Prozent der Menschen mit Behinderungen in Privathaushalten nicht über barrierefreien Wohnraum verfügen.¹

Es ist unstrittig, dass der Anteil von hochaltrigen Menschen an der Gesamtbevölkerung und damit auch die Anzahl von Menschen mit einer Schwerbehinderung künftig steigen wird. Wer nicht möchte, dass immer mehr Menschen in stationären Heimen untergebracht werden, muss heute dafür sorgen, dass Wohnungen barrierefrei gebaut werden. Dies gilt umso mehr, da pro Jahr nur ca. ein Prozent des Baubestandes ausgetauscht wird.

Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) im Jahr 2009 sind alle staatlichen Ebenen dazu verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, "damit Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Menschen die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben" (Artikel 19 UN-BRK).

¹ Bericht zur Lebenssituation von Menschen mit Beeinträchtigungen und zum Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, Teilhabebericht NRW 2020, Seite 136.

Voraussetzung für das Wahlrecht ist, dass insbesondere in Regionen mit angespanntem Wohnungsmarkt zusätzliche barrierefreie Wohnungen geschaffen werden. Angebot und Nachfrage regeln sich in diesem Bereich erfahrungsgemäß nicht von selbst, sondern müssen durch gesetzgeberische und weitere flankierende Maßnahmen gesteuert und koordiniert werden.

Dennoch hat sich laut Bericht der Monitoringstelle des Deutschen Instituts für Menschenrechte die Rechtslage zum barrierefreien Bauen bereits in den vergangenen Jahren verschlechtert: „Vergleicht man die 2018 neu geschaffene Rechtslage mit den ursprünglich vorgesehenen Regelungen zum barrierefreien Bauen, ist ein Rückschritt hinter die bereits erreichten gesetzlichen Verbesserungen zu verzeichnen. Für diese Regression gibt es keine plausible Begründung, zumal barrierefreies Bauen keine Frage der Kosten, sondern vielmehr der Konzeption und Planung ist.“²

Der Gesetzentwurf hebt positiv hervor, dass nach Angaben des Statistischen Bundesamtes auf „Gebäude der Baualtersklasse seit 2011 für rund 44 Prozent der Gebäude alle Merkmale der Barrierereduktion“ vorlägen und der Anteil der Wohnungen mit allen Merkmalen der Barrierereduktion damit auf 18,1 Prozent gestiegen sei. Was genau mit dem Begriff gemeint ist, wird allerdings nicht weiter ausgeführt.³

Dagegen kommen die Verfasser*innen des „Teilhabeberichtes NRW“ zu der Schlussfolgerung, dass weitere Daten notwendig sind, um ein umfassenderes Bild zum Stand der Barrierefreiheit des Wohnraums in Nordrhein-Westfalen zu erhalten. Solche Daten seien auch deswegen notwendig, damit politische Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabechancen bewertet werden können.⁴ Entsprechende Daten liegen derzeit noch nicht vor.

Im Koalitionsvertrag hatte die aktuelle Landesregierung noch erklärt, dass Barrierefreiheit unabdingbar sei für ein erfolgreiches Gelingen der Inklusion und dass Barrierefreiheit ausgebaut

² Analyse der Monitoring-Stelle des Deutschen Instituts für Menschenrechte: „Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen - Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Bereichen Wohnen, Mobilität, Bildung und Arbeit, 2019, S. 19

³ Dabei sind die unterschiedlichen Begrifflichkeiten ein Teil des Problems, weil für Menschen mit Behinderungen oft nicht klar ist, ob sie „altersgerechte“, „barrierearme“ oder „barrierereduzierte“ Wohngebäude überhaupt nutzen können. Für die Verwendung der Begriffe bestehen keine eindeutig definierten Vorgaben.

⁴ Teilhabebericht NRW 2020, S. 137

werden solle. Außerdem: „Wir wollen, dass Menschen mit Behinderungen selber bestimmen, wo sie leben und wohnen möchten.“⁵

Ziele der geplanten Änderungen

Als Begründung für die Gesetzesänderungen wird u.a. angegeben, dass die bisherige Begrifflichkeit zu zahlreichen Rückfragen aus der Praxis geführt habe und daher angepasst werde. Die Zielsetzung der Änderungen besteht laut Gesetzesbegründung darin, den Wohnungsbau dahingehend zu verändern, dass „zumindest wesentliche Barrieren“ vermieden werden und „möglichst kostenneutral Wohnbauten“ entstehen, deren „maßgebende Bereiche“ so gestaltet werden, dass ein „späterer Umbau ohne größeren Aufwand“ möglich ist.

Diese Zielformulierungen stehen in starkem Kontrast zu den Überlegungen, die zur Änderung der Landesbauordnung im Jahr 2018 geführt haben. Vor gerade mal zwei Jahren waren als Ziele ausdrücklich die „Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“, die „Schaffung inklusiver Lebensverhältnisse“ und die „Einführung von Barrierefreiheit als universalem Gestaltungsprinzip“ angegeben worden. Davon ist jetzt nicht mehr die Rede.

Mit den geplanten Änderungen strebt die Landesregierung also in erster Linie eine Senkung der Baukosten und eine Beschränkung der rechtlichen Vorgaben für barrierefreies Bauen auf einige wenige Bereiche an. Sie unternimmt dabei nicht einmal den Versuch, den Anschein zu erwecken, dass es bei der Gesetzesänderung um die Bedarfe der Menschen in NRW gehe, insbesondere der Menschen mit Behinderung und derer, die im Laufe ihres Lebens eine Behinderung erwerben und ihre Wohnungen dann womöglich nicht mehr nutzen können.

Barrierefreiheit muss politisch gewollt sein. Das ist drei Jahre nach Verabschiedung des Koalitionsvertrages und zwei Jahre nach der letzten Novellierung der Landesbauordnung im Bereich barrierefreier Wohnungsbau offenbar nicht mehr der Fall.

⁵ Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2017-2022, Seite 102.

Geplante Änderungen und Bewertung im Einzelnen

Für das barrierefreie Bauen von Wohnungen sieht der Entwurf Änderungen vor, die praktisch nicht umsetzbar sind und in ihren Auswirkungen zu erheblichen Verschlechterungen für Menschen mit Behinderungen führen.

I. Barrierefreies Bauen „im erforderlichen Umfang“ – Wohnungen, § 39 Absatz 1

Bislang galt für neu zu errichtende Wohnungen bestimmter Gebäudeklassen, dass sie barrierefrei und eingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein sollen. Die Nutzbarkeit für Rollstühle ist im Gesetz nicht mehr vorgesehen. Außerdem sollen Wohnungen künftig nur noch „im erforderlichen Umfang“ barrierefrei sein. Diese harmlos wirkende Ergänzung hat eine große und aus unserer Sicht unheilvolle Auswirkung auf das Regelungswerk für barrierefreies Bauen im Bereich Wohnen in NRW.

Die Einfügung führt zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit für Bauplaner*innen und Architekt*innen. Durch die Betonung der Kostenneutralität setzt sie diese gegenüber den Auftraggeber*innen und Investor*innen unter Druck, auf Billig- und Minimallösungen zu setzen. Gleichzeitig stellt sie die Bauaufsichtsämter bei der Prüfung der Berücksichtigung der Regeln zum barrierefreien Bauen vor eine unlösbare Aufgabe und führt durch die Zielvorgabe, statt barrierefrei zu bauen nachträgliche Anpassungen zu tätigen, im Ergebnis zu einer erheblichen Verschärfung der Wettbewerbsnachteile wohnungssuchender Menschen mit Behinderungen auf einem angespannten Wohnungsmarkt.

1. Rechts- und Planungsunsicherheit

Bei der Formulierung handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der einer weiteren Definition bedarf. Das Land hat mit Einführung der Technischen Baubestimmungen zum barrierefreien Wohnen rechtlich eindeutig festgelegt, welche Anforderungen an barrierefreie Wohnungen und Häuser mit barrierefreien Wohnungen zu stellen sind.⁶ Darin wurden aber weder

⁶ VV TB zu DIN 18040 -2 (Barrierefreiheit bei Wohnungen).

wesentliche Bereiche noch wesentliche zu vermeidende Barrieren oder sonstige Kriterien festgelegt, anhand derer Architekt*innen oder Bauplaner*innen ersehen könnten, welcher Umfang von Barrierefreiheit als erforderlich angesehen wird. Die Bauprüfungsbehörden haben damit keine Möglichkeit, eine Baugenehmigung gerichtsfest mangels ausreichender Barrierefreiheit abzulehnen – und werden sehr wahrscheinlich deshalb in der Praxis selbst bei ernsthaften Bedenken nicht ablehnen.

Aus den Diskussionen zur Umsetzung der bisherigen Regelungen für öffentlich zugängliche Gebäude, in denen ebenfalls von Barrierefreiheit „im erforderlichen Umfang“ die Rede war, wissen wir, dass dieser unbestimmte Rechtsbegriff dort bislang nicht zielführend angewendet werden konnte. In Bezug auf Wohngebäude ist die Anwendung aus unserer Sicht noch schwieriger und die Konsequenz fehlerhafter Anwendung noch gravierender.

Die Bauordnung bildet den rechtlichen Rahmen für Baustandards. Durch die Einführung des unbestimmten Rechtsbegriffs „im erforderlichen Umfang“ wird dieser ordnungsrechtliche Rahmen nicht etwa erweitert oder konkretisiert, sondern er wird aufgelöst.

2. Keine neuen barrierefreien Wohnungen auf dem freifinanzierten Wohnungsmarkt

Wenn die Frage, in welchem Umfang bauliche Vorkehrungen zur Barrierefreiheit umzusetzen sind, alleine von den Auftraggeber*innen bzw. Investor*innen zu beantworten ist, dann ist davon auszugehen, dass sie sich in aller Regel für die kostengünstigste aller denkbaren Varianten entscheiden werden. Es ist daher zu befürchten, dass im freifinanzierten Wohnungsbau wenig bis keine, zumindest keine umfassend barrierefreien Wohnungen entstehen werden. Angesichts des Mangels an barrierefreien Wohnungen und des demografiebedingten zu erwartenden Mehrbedarfs, ist dies nicht nachzuvollziehen und steht vollständig den bevorstehenden notwendigen Bedürfnissen der Bevölkerung in NRW entgegen.

In den vergangenen Jahren wurde viel darüber diskutiert, inwiefern verbindliche Vorgaben für Barrierefreiheit den Wohnungsbau verteuern. Mittlerweile ist durch zahlreiche Studien belegt, dass mit Mehrkosten in Höhe von 0,5 bis einem Prozent der Gesamtkosten zu rechnen ist. Da es in der Begründung zu den Neuregelungen heißt, dass Wohnbauten möglichst kostenneutral

erstellt werden müssen, ist davon auszugehen, dass nicht nur aus Sicht der Bauwirtschaft, sondern auch aus Sicht der Landesregierung geringfügige Mehrkosten im Nullkommabereich als unverhältnismäßig hoch angesehen werden.

Angesichts des Umstandes, dass die heute errichteten Wohngebäude voraussichtlich für 80 Jahre oder mehr genutzt werden und eine nachträgliche Anpassung der baulichen Strukturen in den meisten Fällen als die betriebswirtschaftlich ungünstigere Variante herausstellen wird, ist das für uns nicht nachvollziehbar.

3. Nachträgliche Anpassung an die individuellen Bedürfnisse

Eine nachträgliche Anpassung der Wohnungen an die individuellen Bedürfnisse ist auch heute schon möglich. Es ergeben sich dabei aber mehrere Probleme. Zum einen stehen wohnungssuchende Menschen mit Behinderungen - insbesondere in Ballungszentren und Universitätsstädten - bei der Suche nach geeignetem und bezahlbarem Wohnraum im Wettbewerb mit anderen Bewerber*innen. Darunter befinden sich in der Regel auch solche Bewerber*innen, die eine Wohnung übernehmen können, ohne dass für sie individuelle bauliche Vorkehrungen getroffen werden müssen. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass Wohnungseigentümer*innen in der Regel den einfacheren Weg gehen und sich für Mieter*innen ohne besondere Baumaßnahmen entscheiden werden. Sofern Wohnungen also nicht von Anfang an barrierefrei sind, werden Menschen mit Behinderungen und individuellen Bedarfen immer im Nachteil sein.

Hinzu kommt, dass sich zwar einige Funktionen von Wohnungen nachrüsten lassen (z.B. der Blitzler an der Türklingel, kontrastreiche Gestaltung von Bedienelementen etc.), grundlegende Baumaßnahmen, wie bspw. Grundrisse und Raumaufteilung, dagegen nur unter enormen Arbeitsaufwand bzw. gar nicht mehr möglich sind. Schließlich ist zu beachten, dass nicht nur die Wohnungen, sondern auch die Wege zum Haus, der Eingang, die Flure, der Aufzug, das Treppenhaus, Gemeinschaftsräume (Waschkeller etc.) sowie der Eingangsbereich zur Wohnung barrierefrei gestaltet werden müssen, um überhaupt genutzt werden zu können.

Ohne klare gesetzliche Vorgaben kann Barrierefreiheit nicht umgesetzt werden. Barrierefreie Wohnungen stehen derzeit nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung. Regelungen in der Landesbauordnung allein können diesen Mangelzustand nicht ändern. Sie können aber dafür sorgen, dass gerade im Wohnungsneubau ein Standard für barrierefreies Wohnen geschaffen wird, der den Mangel nach und nach abbaut. Die Einfügung „im erforderlichen Umfang“ bewirkt allerdings das Gegenteil. Sie führt dazu, dass Standards aufgelöst werden.

Als Argument gegen die Einführung einer Quote für rollstuhlgerechte Wohnungen wurde in der Vergangenheit übrigens immer wieder angeführt, dass die meisten Rollstuhlfahrer*innen auch in einer barrierefreien Wohnung zurechtkommen würden. Damit dies gewährleistet ist, muss auch der Weg zur Wohnung barrierefrei gestaltet sein. Auch dafür bedarf es einer konkreten rechtlichen Grundlage.

Wir fordern daher, die Ergänzung im Gesetzestext ersatzlos zu streichen und die Regeln dahingehend zu ergänzen, dass eine Nutzbarkeit von Wohnhäusern mit barrierefreien Wohnungen auch für Rollstuhlfahrer*innen gegeben ist.

Wohnungen in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 bis 5 müssen - entsprechend der weiterhin geltenden Legaldefinition von Barrierefreiheit in § 2 Absatz 10 BauO NRW - barrierefrei auffindbar, zugänglich und nutzbar sein.

II. Wegfall der Regelung zum nachträglichen Einbau von Treppenliften, § 34 Abs. 5 Satz 2

Die Regelung zum nachträglichen Einbau von Treppenliften wird aufgehoben und soll über die Technischen Baubestimmungen geregelt werden. Eine solche Regelung hat den Effekt, dass der bislang erforderliche Antrag bei den Bauaufsichtsbehörden entfällt.

Der VdK hatte die Beibehaltung einer Regelung zum nachträglichen Einbau von Treppenliften im Rahmen der Verbändeanhörung zum „Baurechtsmodernisierungsgesetz“ 2018 ausdrücklich gefordert. Schon damals war der Passus im Gesetz gestrichen worden.

Wir halten weiterhin eine rechtsverbindliche Regelung für den nachträglichen Einbau von Treppenliften im Wohnungsbaubestand für erforderlich. Die ersatzlose Streichung aus dem Gesetz

lehnen wir daher ab. Aus unserer Sicht sollte geprüft werden, wie die an sich wünschenswerte Verwaltungsvereinfachung auf anderem Wege erreicht werden kann.

III. Ausnahmen von der Aufzugspflicht, § 39 Absatz 4

Bei der Aufzugspflicht sollen Ausnahmen eingeführt werden, soweit bei bestehenden Gebäuden Wohnraum durch Änderung oder Nutzungsänderung des Dachgeschosses oder durch Errichtung eines oder mehrerer zusätzlicher Geschosse geschaffen wird oder die Herstellung eines Aufzuges infolge der Errichtung eines oder mehrerer zusätzlicher Geschosse (...) nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden kann. Dies entspricht den vorgesehenen Änderungen in der Musterbauordnung.

Eine solche pauschale Befreiung lehnen wir ab. Diese würde möglicherweise dazu führen, dass nur noch bzw. vor allem in diesem Bereich neue Wohnungen entstehen, die dann nicht barrierefrei sind. Fachleute benennen für die Zukunft eine Größenordnung von potenziell bis zu zwei Millionen (bundesweit) nicht barrierefrei zugänglicher Wohnungen im Dachgeschossausbau allein in Ballungsgebieten (vergleiche Deutschlandstudie 2019, Seite 67).

Aus Sicht des VdK sollte sichergestellt werden, dass eine Dachaufstockung auf innerstädtische Ballungsräume beschränkt bleibt. Aus Gründen gebotener Nachhaltigkeit sollten Wohnungen, die ohne Aufzugerschließung durch den Geschossausbau entstehen, so errichtet werden, dass sie von der Wohnungseingangstür an barrierefrei nach DIN 18040 Teil 2 sind und möglichst einfach mit Aufzügen nachgerüstet werden können.

Sinnvoll ist aus unserer Sicht eine Verhältnismäßigkeitsprüfung mit klaren Maßstäben. Ein Anhaltspunkt kann dabei eine Überschreitung der zusätzlichen Kosten für den Ein- bzw. Ausbau eines Aufzuges im Verhältnis zu den Gesamtkosten des Bauvorhabens um mehr als 50 Prozent sein.

Ohne eine solche Regelung fehlt es an einem Ausgleich zwischen den Interessen von Investor*innen und den Bedürfnissen einer älter werdenden Gesellschaft sowie der Menschen mit

Behinderungen. Dies ist vor dem Hintergrund des Mangels an barrierefreiem Wohnraum und der demografischen Entwicklung nicht hinnehmbar.

IV. Barrierefreies Bauen – Öffentlich zugängliche Gebäude, § 39 Abs. 2

Öffentlich zugängliche Gebäude sollen „in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen“ barrierefrei sein. Zusätzlich heißt es, dass es „für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen genügt (...), wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind.“ Schließlich wird der Regelkatalog für Gebäude, die als öffentlich zugänglich gelten, wieder eingeführt.

1. Barrierefrei in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen

Die Unterscheidung, welche Teile eines Gebäudes dem allgemeinen Besucher*innen- und Benutzer*innenverkehr dienen und welche Teile davon ausgenommen sein sollen, ist aus unserer Sicht ebenso schwierig zu treffen wie die Frage, in welchem Umfang Barrierefreiheit herzustellen ist. Insofern wird die bestehende Rechtsunsicherheit durch einen weiteren unbestimmten Rechtsbegriff noch verstärkt. In der Gesetzesbegründung wird lediglich eine Abgrenzung zwischen Benutzer*innen eines Gebäudes und dort beschäftigten Arbeitnehmer*innen – für die die Regelung nicht gelten soll - vollzogen.

Da es das Ziel der Gesetzesänderung sein muss, mehr Rechtsklarheit zu schaffen, lehnt der VdK NRW die vorgeschlagene Formulierung ab. Wir fordern weiterhin, dass die Vorschrift lautet wie folgt: „Öffentlich zugängliche Gebäude müssen barrierefrei sein.“

Weitere Details können in DIN-Vorschriften geregelt werden.

Im Hinblick auf die Umsetzung der Regeln zur Barrierefreiheit bei öffentlich zugänglichen Gebäuden besteht erheblicher Handlungsbedarf. In der Geschäftsordnung der Expertengruppe zum „Signet NRW inklusiv“ heißt es dazu: „Angesichts der baulichen Realität muss festgestellt

werden, dass nur wenige Einrichtungen bereits die aktuell geltenden Bestimmungen für Barrierefreiheit erfüllen. Ein Grund dafür ist, dass die meisten Gebäude (im Alt- und auch im Neubau) nicht barrierefrei gebaut worden sind.“⁷ Diesem Befund können wir uns nur anschließen.

2. Regelkatalog

Die Wiedereinführung eines Regelkataloges mit immerhin sechs Anwendungsbeispielen entspricht einer Forderung des VdK NRW und wird ausdrücklich begrüßt. Aus unserer Sicht ist ein Faktor, der zu einer mangelhaften Umsetzung der bestehenden Regelungen zur Barrierefreiheit führt, Unwissenheit auf Seiten der Bauplaner*innen. Insofern sollte so konkret wie möglich beschrieben werden, für welche Arten von Gebäuden und Anlagen welche konkreten baulichen Maßnahmen verpflichtend sind.

In diesem Sinne ist festzustellen, dass die Regelkataloge der Bauordnungen anderer Bundesländer in ihrer Aufzählung qualitativ und quantitativ weit über die geplante Einführung hinausgehen. Daher sprechen wir uns für eine Ausweitung in Anlehnung der Kataloge aus Rheinland-Pfalz (15 Anwendungsbeispiele) und Baden-Württemberg (20 Anwendungsbeispiele) aus.

Abschließend möchten wir noch folgendes festhalten: in der Begründung wird als Argument gegen eine barrierefreie Gestaltung der Arbeitsstätte angeführt, dass Menschen mit Behinderungen angeblich vorwiegend in Bürogebäuden arbeiteten. Dies stellt eine völlig unangemessene Pauschalierung dar und zeigt deutlich, wie wenig sich die Verfasser*innen mit der Lebenswelt von Menschen mit Behinderungen auseinandergesetzt haben. Tatsächlich arbeiteten laut Statistik der Bundesagentur für Arbeit aus dem Jahr 2017 in Nordrhein-Westfalen ca. 107.000 Menschen mit Behinderungen im Bereich Öffentliche Verwaltung / Betriebsführung. Gleichzeitig arbeiteten ca. 71.000 Menschen mit Behinderungen in Branchen wie dem Gesundheits- und Sozialwesen, Großhandel, Maschinenbau, Metallerzeugung und im Einzelhandel. Somit sind fast 40 Prozent der Menschen in anderen Berufen als der Verwaltung und in anderen Gebäuden als Verwaltungsgebäuden tätig.

⁷ Geschäftsordnung der Expertengruppe zum „Signet NRW inklusiv“ (Stand September 2020), S. 1

Der Sozialverband VdK NRW vergibt seit 2008 alle zwei Jahre den „VdK Preis für Menschen mit Behinderungen in Beschäftigung und Ausbildung – kurz vilmA“ an Menschen aus ganz unterschiedlichen Branchen. Dabei arbeiten wir u.a. eng mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW und weiteren Institutionen zusammen.⁸ Dass ausgerechnet in einem Gesetzentwurf der Landesregierung eine solche Pauschalierung stattfindet, verbunden mit der Aussage, die barrierefreie Gestaltung aller Gebäude, in denen sich Arbeitsstätten befänden, sei „unverhältnismäßig“, macht uns fassungslos. Damit werden die Bedarfe von 40 Prozent der arbeitstätigen Menschen mit Behinderungen ignoriert und abgewertet.

Wir bitten darum, dies zur Kenntnis zu nehmen und die Gesetzesbegründung entsprechend anzupassen.

V. Verfahrensfehler und Missachtung von Landesgesetz

Laut Artikel 1 § 6 Absatz 2 Inklusionsstärkungsgesetz (Anforderungen an die Gesetzgebung) „prüft die Landesregierung vor Einbringung eines Gesetzes in den Landtag, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes der UN-Behindertenrechtskonvention entsprechen. Die Auswirkungen eines Gesetzes auf Menschen mit Behinderungen sind jeweils im Gesetz aufzuzeigen.“

Obwohl im Gesetzentwurf alle Kabinettsmitgliedern der Landesregierung namentlich benannt sind und dieser offenbar von allen getragen wird, hat eine solche Befassung mit den Auswirkungen auf die Menschen mit Behinderungen nicht stattgefunden. Jedenfalls fehlt im Einleitungstext jeglicher Hinweis darauf. Das ist für uns nicht nachvollziehbar und widerspricht eindeutig dem Grundsatz des Inklusionsstärkungsgesetzes.

Vor Einbringung in den Landtag ist dieser Mangel zu beheben, da die Landesregierung sonst explizit gegen sie verpflichtende Gesetze verstößt. Diese Stellungnahme zeigt die Auswirkungen

⁸ Der VdK-Preis wird unterstützt von der Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW, dem Deutschen Gewerkschaftsbund NRW, der Industrie- und Handelskammer NRW, dem Landtag NRW, dem Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW dem Handwerk.NRW sowie der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit, die jeweils ein Mitglied in der Jury stellen.

deutlich auf und wird der Maßstab sein, an dem wir die Einschätzung der Landesregierung messen.

VI. Fazit

Die vorgesehenen Gesetzesänderungen dürfen nicht rechtsverbindlich werden.

Sie sind praxisuntauglich und widersprechen geltenden Gesetzen. Der Mangel an barrierefreien Wohnungen wird nicht beseitigt, sondern der Wettbewerb um die wenigen vorhandenen barrierefreien Wohnungen noch verschärft.

Das Risiko für Menschen mit Behinderungen, keine behindertengerechte Wohnung zu finden, wird erkannt und bewusst in Kauf genommen. Statt einer Lösung für die wohnungssuchenden Menschen wird an die Wohnungsanbieter*innen appelliert, Wohnungen und Gebäude nachträglich an die Bedürfnisse der Mieter*innen anzupassen. Das ist aus unserer Sicht keine seriöse Problemlösung.

Der Sozialverband VdK NRW bittet daher dringend darum, die genannten Änderungsvorschläge umzusetzen und fordert weiterhin, die Landesbauordnung so zu gestalten, dass

- Wohnungsneubauten barrierefrei, das heißt für alle Menschen auffindbar, zugänglich und nutzbar, errichtet werden,
- neu errichtete öffentlich zugängliche Gebäude durchgehend barrierefrei auffindbar, zugänglich und nutzbar gebaut werden, ohne Ausnahmen und ohne Einschränkungen,
- die DIN-Vorschriften zum barrierefreien Bauen in vollem Umfang und
- Überwachungsmechanismen nebst wirksamen Sanktionen bei Verstoß gegen die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit eingeführt werden.